

Satzung des Vereins Café Mondial Konstanz e.V.

Vom 1. Februar 2015, geändert am 25. November 2020.

Präambel

In der Absicht Menschen mit unterschiedlichen Biografien, Motivationen und Talenten in verschiedensten Lebensumständen zusammenzuführen; Möglichkeiten zur Selbsthilfe zu bieten und nachbarschaftliche Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft zu fördern, hat sich der Verein Café Mondial Konstanz gegründet, um eine Plattform zu schaffen, die einen friedlichen und interkulturellen Austausch auf Augenhöhe ermöglicht.

Unser Ziel ist es, dem Umfeld durch eine partizipative Kultureinrichtung einen neuen dynamischen Impuls zu geben und Mitgestaltung zu ermöglichen.

Sowohl die innere Struktur des Vereins als auch seine Aktivitäten betreffend, ist jegliche negative Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder Alter auszuschließen. Der Verein selbst bekennt sich zu keiner religiösen oder ideologischen Anschauung.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Café Mondial Konstanz“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Ziel des Vereins ist es hierbei, durch den Austausch zwischen Menschen mit unterschiedlichen Biografien, Motivationen und Talenten die interkulturelle Vielfalt innerhalb der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Präambel beschriebenen Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen insbesondere
 - a) Anbieten und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen, wie beispielsweise Vorträgen, Ausstellungen, Lesungen und musikalischen Darbietungen zum Zwecke des interkulturellen Austauschs mit Menschen mit Fluchthintergrund;
 - b) Räume, insbesondere im Vereinsheim, für Aktivitäten zu schaffen, durch die Flüchtlinge die Möglichkeit erhalten, kreativ, kulturell und musikalisch tätig zu werden;

- c) die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Gäste aus aller Welt zu verbessern;
- d) Flüchtlinge bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen, unter anderem durch Übersetzungshilfen, der Beratung im Asylverfahren, Korrespondenz mit Behörden und der Begleitung bei Terminen;
- e) Möglichkeiten des Erfahrungsaustauschs für ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingshilfe zu schaffen, insbesondere durch Weiterbildungsangebote und die Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- f) die Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten in den betroffenen Krisenregionen, Fluchtgründe und die allgemeine Situation der Flüchtlinge vor Ort zu sensibilisieren;
- g) mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind, zu kooperieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten von Mitgliedern, wie z.B. für die Tätigkeiten des Kassierers, der Buchhaltungsstelle, der Koordinationsstelle und des Reinigungspersonals können nach Maßgabe des § 3 Nummer 26a EStG Ehrenamtszuschläge bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zahlungen zurück.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Das zeitliche Ende der Mitgliedschaft erfolgt zum Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Ausschluss aus dem Verein kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vereinsvorstands kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person als Versammlungsleitung.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, stimmberechtigt.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinstätigkeit
 - c) Beschlussfassung über den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f) Revision und gegebenenfalls Korrektur von Entscheidungen des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Sie erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn a) das Interesse des Vereins es erfordert oder b) mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch ein Mitglied des Vorstands. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in), sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Diese Beurkundungen sind den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge geklärt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen und bedarf keiner besonderen Form. In dringenden Fällen oder bei Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstands kann die Einladung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Revisor*in und maximal zwei Revisor*innen.
- (2) Die Aufgaben sind die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (3) Die Revision ist berechtigt, sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.